

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

- Weinprüfstelle -



Weinetikettierung – Qualitätslikörwein b.A. Franken; Grundregeln u. Musteretikett

Rechtsstand: 21.10.2021

Pflichtangaben:

- *Anbaugebiet:* Franken

- *Qualitätsstufe:* Qualitätslikörwein b.A.

- *Herkunftsangabe:* Deutsches Erzeugnis oder Erzeugt in Deutschland oder dgl. oder Deutscher Qualitätslikörwein b.A. (*Hinweis: Der verwendete teilweise gegorene Traubenmost, der Wein bzw. die Mischung von beide genannten Erzeugnissen, sowie der verwendete Traubenmost und konzentrierte Traubenmost müssen aus dem bestimmten Anbaugebiet Franken stammen Die Herkunft des neutralen Alkohols oder Destillats ist nicht an das bestimmte Anbaugebiet Franken gebunden.*)

- *Amtliche Prüf-Nummer:* Nach folgendem Muster A.P.Nr. xxxx-yyy-zz

- *Angabe des vorhandenen Alkohols* in Volumenprozenten durch volle oder ggf. halbe Einheiten. Der Zahl ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Ihr können die Begriffe „vorhandener Alkoholgehalt“ oder „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzungen „alc.“ oder „Alk.“ vorangestellt werden.

- *Angabe der Nennfüllmenge* in Milliliter, Zentiliter oder Liter. Der Buchstabe „e“, das Verpackungszeichen der EU, kann der Inhaltsangabe beigefügt werden. Die Angabe muss in Ziffern mit anschließender Benennung der benutzten Volumeneinheit oder durch das Einheitszeichen für diese Volumeneinheit erfolgen, z.B. 0,75 Liter oder 0,75 l

- *Abfüllerangabe:* „Abfüller“ (*Achtung: bei Qualitätslikörweinen b.A. gibt es keine „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“ und „Schlossabfüllung“ ebenso ist die Bezeichnung „Hersteller“ nicht zulässig*) + Firmenbezeichnung (*Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen nur verwendet werden, wenn 100 % der für den Qualitätslikörwein b.A. verwendeten Trauben – ausgenommen für neutralen Alkohol- und Destillatzusatz verwendete Trauben - aus eigener Erzeugung stammen und die Likörweibereitung und Abfüllung im eigenen Betrieb bzw. auf eigene Rechnung stattfanden*) + „D“ (für Deutschland) oder „Deutschland“ (ausgeschrieben) + Postleitzahl + Gemeinde des Firmensitzes + Angabe des Abfüllortes (*nur, falls nicht mit der Gemeinde des Firmensitzes identisch und Abfüllung nicht in unmittelbar angrenzender Gemeinde*)

- *Allergenangabe:* Enthält Sulfite oder Enthält Schwefeldioxid. *Zusätzlich* sind Qualitätslikörweine b.A. (und andere Weinbauerzeugnisse) beim Einsatz von Weinbehandlungsmitteln mit Kasein, Ei-Albumin oder Lysozym wie folgt zu kennzeichnen: Enthält Milch, Enthält Milcherzeugnis, Enthält Kasein aus Milch oder Enthält Milchprotein (bei Verwendung von Kasein), Enthält Ei, Enthält Eiprotein, Enthält Eiprodukt, Enthält Albumin aus Ei oder Enthält Lysozym aus Ei (bei Verwendung von Albumin bzw. Lysozym). Die Kennzeichnungspflicht entfällt, sofern und soweit bei der Weinerzeugung keine Mittel auf Milch- bzw. Ei-Basis verwendet wurden bzw. diese Stoffe im Qualitätslikörwein b.A. nicht mehr nachweisbar sind (vorläufiger Grenzwert für den dt. Markt: 0,25 mg/l für Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse bzw. 0,25 mg/l für Ei und daraus gewonnene Erzeugnisse). Sind mehrere allergene Stoffe im Qualitätslikörwein b.A. vorhanden ist es ausreichend, das Wort „enthält“ einmal der Aufzählung dieser Stoffe voranzustellen. Die Allergen-Kennzeichnungen dürfen durch die EU-rechtlich vorgesehenen Piktogramme *ergänzt* werden.

Pflichtangaben (Fortsetzung):

- *Allgemeines zu den Pflichtangaben:* Die obligatorischen Angaben auf den Etiketten von Qualitätslikörwein b.A. sind u.a. in unverwischbaren Schriftzeichen anzubringen, die sich deutlich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen abheben. Als Schriftgröße ist für die o.g. Pflichtangaben (außer der Angabe der Nennfüllmenge) unabhängig von der Schriftart eine Höhe der Schriftzeichen von mindestens 1,2 mm festgelegt. Sondervorschriften gelten für die Angaben der Nennfüllmengen (bei Flascheninhalten von mehr als 0,2 l bis 1,0 l = Mindesthöhe der Schriftzeichen: 4 mm), jedoch nicht mehr für die Angabe der vorhandenen Alkoholgehalte.

Die Pflichtangaben müssen im gleichen Sichtbereich auf der Flasche so angebracht sein, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne, dass es erforderlich ist, die Flasche umzudrehen. Davon ausgenommen sind die Angabe der Los-Nr. und die Allergenangaben, die außerhalb des Sichtbereichs angebracht werden dürfen, in dem sich die anderen Pflichtangaben befinden.

Fakultative (freiwillige) Angaben:

- *Bezeichnung „geschützte Ursprungsbezeichnung“* in Verbindung mit der Angabe „Franken“. Zusätzlich oder alleine kann auch das entsprechende Siegel „geschützte Ursprungsbezeichnung“ zusammen mit der Angabe „Franken“ verwendet werden.

- *Rebsorte (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne für Erhöhung des Alkoholgehaltes und/oder zur Süßung verwendete Mengen) von der angegebenen Keltertraubensorte stammen. Falls zwei oder mehr Rebsorten zulässigerweise angegeben werden, müssen 100 % des betreffenden Qualitätslikörweines b.A. aus diesen Sorten erzeugt sein, dabei werden nicht berücksichtigt die für die Erhöhung des Alkoholgehaltes und/oder Süßung verwendeten Mengen. Die Angabe der Rebsorten hat ggf. in mengenmäßig absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen gleicher Art und Größe zu erfolgen.)*

- *Jahrgang (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben davon stammen, dabei bleiben die für die Erhöhung des Alkoholgehaltes und/oder Süßung verwendeten Mengen unberücksichtigt).*

- *Bereich (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben aus dem angegebenen Bereich stammen, dabei bleiben unberücksichtigt die für die Erhöhung des Alkoholgehaltes und/oder Süßung verwendeten Mengen). Ab Erntejahrgang 2026 gilt verbindlich zusätzlich: Wird zur Bezeichnung, eines Qualitätslikörweins b.A. der Name eines Bereichs verwendet, ist diesem in gleicher Farbe, Schriftart und Schriftgröße stets die Bezeichnung „Region“ unmittelbar voranzustellen.*

- *Großlage - ab Erntejahrgang 2026 gilt verbindlich zusätzlich: Verwendung nur zulässig, falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben aus der angegebenen Großlage stammen, dabei bleiben unberücksichtigt die für die Erhöhung des Alkoholgehaltes und/oder Süßung verwendeten Mengen. Der Großlage ist dann in gleicher Farbe, Schriftart und Schriftgröße stets die Bezeichnung „Region“ voranzustellen. Hinweis Die Angabe eines Gemeinde- oder Ortsteilnamens ist hier dann nicht mehr zulässig. Dann ist die auch gleichzeitige Verwendung von Groß- und Einzellage zulässig.*

- *Gemeinde-/Ortsteilangabe ohne Lage (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben aus der angegebenen Gemeinde/dem angegebenen Ortsteil stammen, dabei bleiben unberücksichtigt die für die Erhöhung des Alkoholgehaltes und/oder Süßung verwendeten Mengen, spätestens ab Erntejahrgang 2026 gilt zusätzlich: Der Qualitätslikörwein b.A. darf nicht vor dem 15.12. des Erntejahrgangs der verwendeten Trauben an Endverbraucher abgegeben werden.)*

Fakultative (freiwillige) Angaben (Fortsetzung):

- Einzel-Lage (und Großlage bis Erntejahrgang 2025, sofern für die Großlage nicht schon die vorgenannten Bestimmungen für die Großlage ab Erntejahrgang 2026 eingehalten werden), stets mit Gemeinde/Ortsteilangabe (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben aus der angegebenen Lage stammen, dabei bleiben unberücksichtigt die für die Erhöhung des Alkoholgehaltes und/oder Süßung verwendeten Mengen. **Hinweis:** Die Leitgemeinden bei gemeindeübergreifenden Einzellagen entfallen spätestens ab Erntejahrgang 2026. Es ist deshalb spätestens ab dem Erntejahrgang 2026 z.B. beim Weinsteig, sofern mindestens 85 % der verwendeten Trauben (dabei bleiben unberücksichtigt die für die Erhöhung des Alkoholgehaltes und/oder Süßung verwendeten Mengen) aus Erlabrunn stammen der Gemeindename Erlabrunn, sofern die Trauben zu mindestens 85 % aus Leinach stammen der Gemeindename Leinach oder der Ortsteilname Oberleinach zu verwenden! Werden so die notwendigen 85 % nicht erreicht darf keine Lage (und keine Gemeinde/kein Gemeindeteil) angegeben werden! Weiter gilt spätestens ab Erntejahrgang 2026: Der Qualitätslikörwein b.A. darf nicht vor dem 01.03. des auf den Erntejahrgang der verwendeten Trauben folgenden Kalenderjahrs an Endverbraucher abgegeben werden und der Traubenmost oder die Maische im gärfähigen befüllten Behältnis muss mindestens den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen haben. Die Schriftgröße der Buchstaben muss mindestens 1,2 mm betragen. Hinzukommt, dass der Qualitätslikörwein b.A. ausschließlich aus einer oder mehrerer in der Produktspezifikation der g.U. Franken festgelegten Rebsorten (ausgenommen Süßung) erzeugt worden sein muss. Diese Festlegung muss aber erst noch in der Produktspezifikation erfolgen!)

- Für die Angabe von Jahrgang und/oder Rebsorte und/oder Bereich und/oder Gemeinde/Ortsteil und/oder Gemeinde/Ortsteil zusammen mit Einzel- bzw. Großlage (Hinweis: die Angabe eines Gewanns ist bei Qualitätslikörwein b.A. nicht zulässig!) gilt allgemein: Auf Grund des sogenannten Kumulierungsverbots müssen mindestens 85 % der verwendeten Trauben vom namengebenden Qualitätslikörwein b.A. stammen, dabei bleiben die für die Erhöhung des Alkoholgehaltes und/oder Süßung verwendeten Mengen unberücksichtigt.

- Geschmacksangabe „trocken“, „halbtrocken“, „lieblich“ oder „süß“, soweit jeweils zutreffend (entsprechend den Zucker- und Gesamtsäurevorgaben von Wein).

- Nähere Angaben zum Abfüllbetrieb, wie Straßenangabe, Telefonnummer, Mail-Adresse, Webseite usw. (Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen nur dann verwendet werden, wenn 100 % der für den Qualitätslikörwein b.A. verwendeten Trauben – ausgenommen die für die Erhöhung des Alkoholgehaltes verwendeten Trauben - aus eigener Erzeugung stammen und die Weinbereitung im eigenen Betrieb stattfand).

- Phantasie-Bezeichnungen für den Qualitätslikörwein b.A., wie z.B. „Ritter Siegfried“.

Musteretikett

Qualitätslikörwein b.A. Franken aus eigenen Trauben und eigener Herstellung

Franken geschützte Ursprungsbezeichnung	
2020er	
Würzburger Abtsleite	
Traminer	
Deutscher Qualitätslikörwein b.A.	
Gutsabfüllung: Weingut Lisa Musterfrau D-97318 Kitzingen abgefüllt in D 97070 Würzburg	
Enthält Sulfite und Eiprodukt	
A.P.Nr. xxxx-yyy-zz	
0,75l	18,5%vol